



BENUTZERVEREINBARUNG für Hänge- und Gleitschirmpiloten

Die Flugplatz Völtendorf und Spitzerberg GmbH in der Folge kurz „FVS“, schließt mit

Vor- und Nachname _____

Wohnadresse _____

geboren am _____ Staatsbürgerschaft _____

Mobilnummer (für Erreichbarkeit beim Flugbetrieb) _____

E-Mail _____

Hänge-/Paragleiterschein:

Scheinnummer _____ Datum der Erstausstellung _____

unbefristet gültig befristet gültig bis _____

Haftpflichtversicherung:

Gesellschaft _____ Polizzen-Nr. _____

gültig von _____ bis _____

Erwerb einer

Tageskarte Jahreskarte

Persönliche Registrierungsnummer beim FVS _____

in der Folge kurz „Benutzer“ genannt, nachstehende Benutzervereinbarung für den Hänge- und Paragleiterbetrieb (siehe Seite 2).



BENUTZERVEREINBARUNG für Hänge- und Gleitschirmpiloten

- Der Benutzer kennt die Betriebsordnung und wird sie und alle Anweisungen, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit gegeben werden, einhalten. Er wird insbesondere jeden Schaden ersetzen, der dadurch entsteht, dass er den Bestimmungen der Benutzungsvereinbarung oder der Betriebsordnung zuwiderhandelt oder Anweisungen des Flugplatzpersonals nicht befolgt.
- Der Benutzer verzichtet ausdrücklich auf alle wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gegen FVS und seine Erfüllungsgehilfen.
- Der Benutzer erklärt ausdrücklich, FVS und die in Erfüllung seiner Aufgaben tätigen Personen gegenüber jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus einem vom Benutzer verursachten Schaden resultieren, schad- und klaglos zu halten.
- Werden Passagiere im Rahmen der Sportausübung mitgenommen, so verpflichtet sich der Benutzer, sämtliche Voraussetzungen zu erfüllen, die für die Mitnahme von Passagieren rechtlich geboten und notwendig sind.
- Der Benutzer ist darüber in Kenntnis, dass er selbst dafür verantwortlich ist, für ausreichenden Versicherungsschutz, insbesondere hinsichtlich einer Unfallversicherung, zu sorgen.
- Das Befahren oder Begehen des Flugplatzgeländes ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Flugplatzbetriebsleiter auf eigene Gefahr zulässig. Die Kennzeichnungsregelungen (z.B. gelbe Fahne) sowie die Auflagen des Flugplatzbetriebsleiters sind einzuhalten. Eine Zufahrt zum Fluggelände ist bei feuchtem oder weichem Untergrund nicht erlaubt. Das Befahren des Spitzerbergs ist nicht zulässig. Die Naturschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- Der Benutzer verpflichtet sich, sämtliche Regeln und Vorschriften für Hänge- und Paragleiterflüge einzuhalten.
- Vor jedem Start und auch während des Flugbetriebes ist der Luftraum zu beobachten. Bei Gefahr für die Sicherheit ist der Flug zu beenden bzw. der Start zu unterlassen. Bei Modellflugbetrieb ist eine vorherige eigenverantwortliche Koordination mit den Modellflugsportlern erforderlich.
- Die umseitig angebrachte Betriebsordnung ist zu jedem Zeitpunkt einzuhalten.
- Die telefonische Erreichbarkeit der Hänge- bzw. Paragleiterpiloten am Startplatz unter der angegebenen Nummer muss gewährleistet sein.
- Rote Lichtsignale vom Flugplatzturm oder rote Feuerwerkskörper bedeuten Startverbot bzw. sofortige Einstellung des Flugbetriebes!
- Diese Vereinbarung kann jederzeit seitens des FVS ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Eine solche Kündigung wird jedenfalls bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsvereinbarung oder die Betriebsordnung erfolgen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des FVS bleiben unberührt.
- Die Unterzeichnung dieser Benutzungsvereinbarung ist jährlich im Büro des FVS zu wiederholen und dabei ist ein gültiger Flugschein vorzulegen. Änderungen von angegebenen Daten sind dem Flugplatzbüro unverzüglich mitzuteilen.
- Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich in Betracht kommende Gericht für Wien I vereinbart. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.

Flugplatz Völtendorf
und Spitzerberg GmbH

Datum

Benutzer
(bei Minderjährigen auch der gesetzliche Vertreter)



BETRIEBSORDNUNG

für Hänge- und Gleitschirmpiloten

1. Grundsatz

Die Nutzung des Flugplatzgeländes für Gleitschirm- und Drachensport ist erst nach der Registrierung des Piloten inkl. Unterzeichnung der Benützungsvereinbarung zulässig. Vor jeder Nutzung des Geländes ist die Zustimmung der Flugbetriebsleitung im Zuge der Anmeldung einzuholen.

Diese Benützungsvereinbarung kann von FVS jederzeit widerrufen werden, wenn die Person die Ordnung erheblich stört, sich nicht an die Vorgaben bzw. Beschränkungen hält oder den Anweisungen des Flugplatzbetriebsleiters nicht Folge leistet.

Zum Erlangen dieser Bewilligung ist der Nutzer verpflichtet unter Vorlage aller für den Betrieb seines Luftfahrzeuges (Paragleiter, Motor-Paragleiter, etc.) notwendigen Dokumente bei der Flugplatzbetriebsleitung persönlich vorstellig zu werden. Kommt es während des Zeitraumes, in dem die Benützungsbewilligung erteilt wurde, zu Änderungen, die einen Einfluss auf die Nutzungsbedingungen haben, sind diese durch den Nutzer selbstständig zu melden.

2. Registrierung

Neue, noch nicht registrierte Piloten müssen sich am Tower eintragen lassen. Benötigt werden: Lichtbildausweis, Versicherungsnachweis, Pilotenlizenz, Mobiltelefonnummer. Nach Bezahlung der Tages- bzw. Jahreskarte erhalten Sie Ihre persönliche Registrierungsnummer.

Die Jahreskarte gilt ab 1. März bis zum 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres. Die Gebühren werden jährlich von FVS festgelegt und veröffentlicht.

3. An-/Abmeldung registrierter Piloten

Bevor das Gelände genutzt werden darf, muss die Zustimmung der Flugbetriebsleitung erteilt werden. Dies kann telefonisch oder persönlich erfolgen. Benötigt werden Ihr Name sowie Ihre persönliche Registrierungsnummer. Nach dem Beenden der Flugaktivität hat die Abmeldung zu erfolgen.

Kontakt Tower: +43 (0)664 / 152 63 89 oder +43 (0) 2165 62249

4. Erreichbarkeit, Weisungsbefugnis

Die Erreichbarkeit via Mobiltelefon muss ständig gewährleistet sein. Den Anweisungen der Flugbetriebsleitung ist umgehend Folge zu leisten.

Flugbetrieb darf nur innerhalb des in der Karte (Beilage) dargestellten Gebietes und der dort angegebenen Höhen durchgeführt werden.

5. Fluggebiet & Flughöhe

Es darf nur innerhalb des in der Karte dargestellten Gebietes geflogen werden. Überflug oder Landungen auf Flächen des Flugplatzes sind strengstens verboten! Es gilt eine Begrenzung der Flughöhe von 20 Meter über Grund. Herrscht kein Segelflugwindenbetrieb, sind 50 Meter über Grund erlaubt.

Abgabe und Rücksichtnahme auf anderen Flugbetrieb zur gleichen Zeit (insbesondere Modellflug und Segelflug) ist unbedingt erforderlich. Bei Segelflugschulungsbetrieb kann vom Betriebsleiter entschieden werden, dass nur Groundhandling gestattet ist.

6. Störungen, Unfälle, Schäden, Haftung

Rücksichtnahme auf Motor-, Segel- und Modellflugbetrieb ist unbedingt erforderlich. Störungen und Unfälle sind der Flugbetriebsleitung schriftlich zu melden. Für Schäden an Personen, Bewuchs und Material haften die Piloten. Personen dürfen nicht überflogen werden. Eine Haftung seitens der Flugbetriebsleitung wird im gesetzlich maximal zulässigen Ausmaß ausgeschlossen.

7. Flugplatzbewegungsflächen

Befliegen und Landen verboten! Das Befahren oder Begehen der Flugplatzbewegungsflächen ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Flugbetriebsleitung erlaubt. Die Zufahrt zum Gleitschirmgelände muss über den auf der Karte eingezeichneten Zufahrtsweg erfolgen.

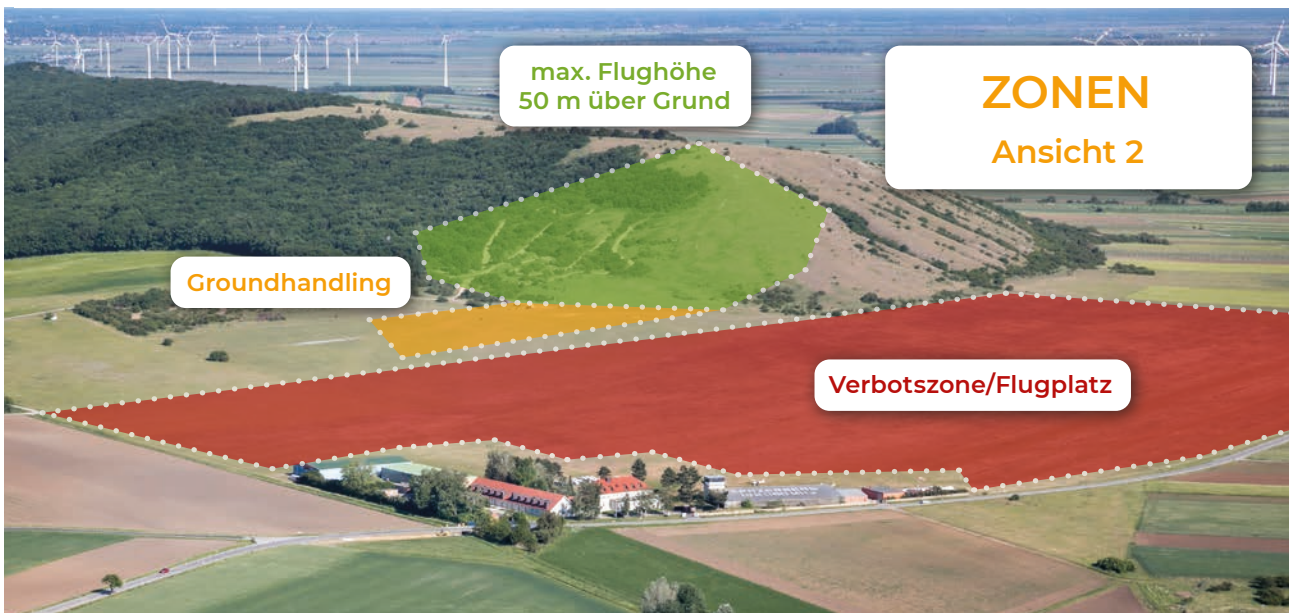
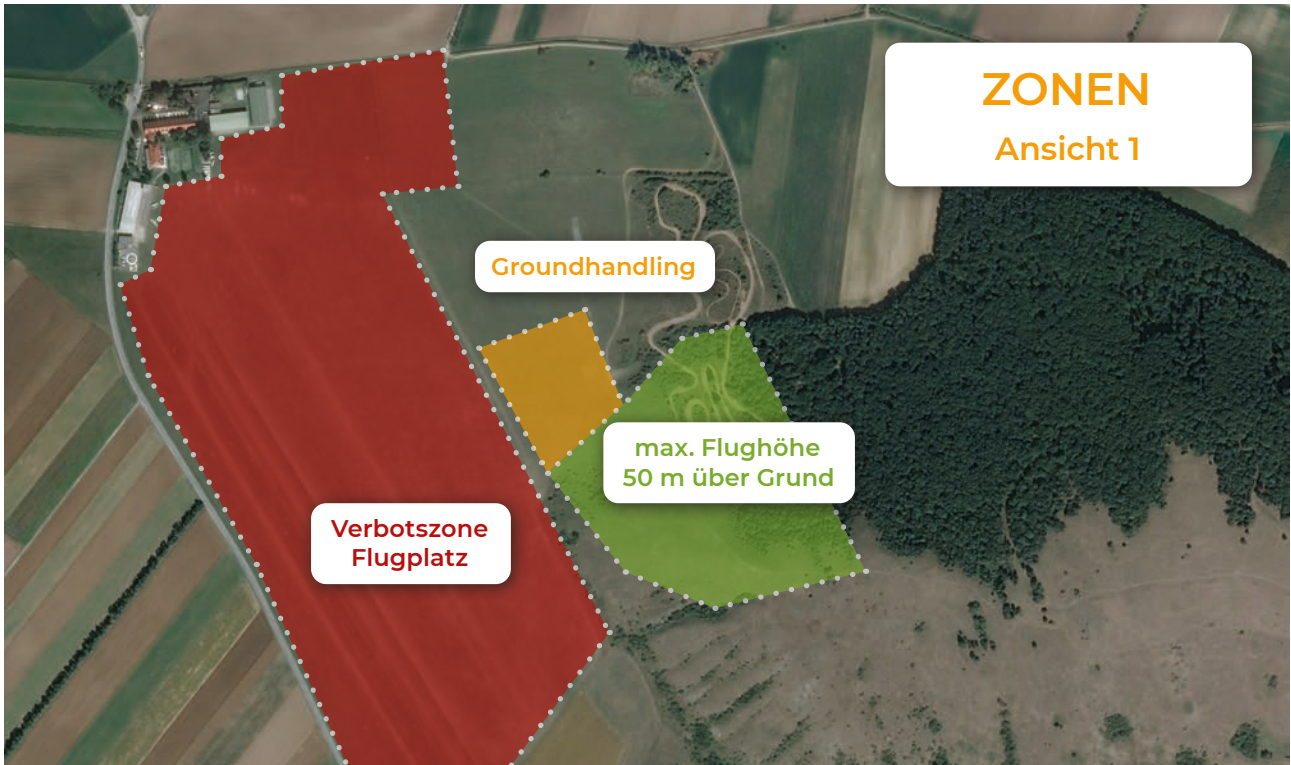
8. Schulungen

Private Schulungsflüge sind verboten. Schulungen anerkannter Gleitschirmschulen können nur nach rechtzeitiger Absprache mit der Flugbetriebsleitung durchgeführt werden.

9. Umwelt und Sauberkeit

Der Startplatz und die Umgebung sind sauber zu halten, es darf keinerlei Abfall zurückbleiben. Bauliche Änderungen sind nicht erlaubt.

FLUG- UND VERBOTSZONEN für Hänge- und Gleitschirmpiloten





ZUFAHRT für Hänge- und Gleitschirmpiloten

